

**Satzung des Vereins**  
**MINT Zukunft e. V.**  
**(Stand: 19.05.2020)**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namen

MINT Zukunft e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Motivation, Förderung und Auszeichnung von Schulen im Bereich von MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik). Die Aktivitäten des Vereins laufen unter dem Namen MINT Zukunft schaffen!.
3. Der Vereinszweck ist insbesondere:
  - die Förderung des MINT-Profiles von Schulen im Allgemeinen sowie des Informatik- bzw. Digitalisierungsprofils im Besonderen durch die Programme „MINT-freundliche Schule“ und „Digitale Schule“;
  - die Förderung des Interesses von Schülerinnen und Schülern an Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT), daraus resultierend:
    - die Erhöhung der Zahl der Anfänger in MINT-Studiengängen und Ausbildungsberufen und dabei insbesondere die Erhöhung des Frauenanteils;

- die Sicherung und Steigerung der Qualität der Absolventen von MINT-Studiengängen und -Ausbildungsberufen;
- der Abbau von Technologie-Skepsis in der Bevölkerung.

4. Im Einzelnen verfolgt der Verein diese Ziele durch:

- Auszeichnung von Schulen mit einem MINT-Profil (MINT-freundliche Schule) oder einem digitalen Profil (Digitale Schule);
- die Formulierung politischer Forderungen zu Rahmenbedingungen der MINT-Bildung in den Schulen (auch Berufsschulen) und Hochschulen;
- entsprechende Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Erfahrungsaustausch, Kooperation mit Vereinen, Stiftungen und Bildungseinrichtungen sowie Aufbau eines Netzwerkes; ggf. Ausrichtung von Konferenzen zur Vernetzung bzw.
- Ausschreibung von Preisen und Ausrichtung von Wettbewerben im Sinne des Vereinszweckes.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts erworben werden. Sie haben gleiches Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand für zwei Jahre begründet. Sie verlängert sich, wenn kein Austritt gem. § 3 Abs. 5.d) erfolgt, jeweils um zwei weitere Jahre.
3. Die Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes abgelehnt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
4. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand die Beitragspflicht für den Antragsteller aussetzen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod;
- b) bei juristischen Personen sowie bei Unternehmen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
- c) Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Bestimmungen dieser Satzung gehandelt hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Mitgliederversammlung muss dem auszuschließenden Mitglied vor der Beschlussfassung über den Ausschluss die Möglichkeit geben, gehört zu werden. Bei der Abstimmung über seinen Ausschluss hat das auszuschließende Mitglied kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.
- d) Austritt, der mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende erklärt werden kann und dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss. Der Vorstand kann über eine kürzere Kündigungsfrist im Einzelfall entscheiden.

#### **§ 4**

#### **Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand.
2. Für die Tätigkeit der Organe, insbesondere für die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Tätigkeit des Vorstandes, gelten die allgemeinen Vorschriften.
3. Der Vorstand beruft ein Kuratorium ein. Es setzt sich aus den Kuratoren und den Vereinsmitgliedern zusammen. Das Kuratorium berät und unterstützt den Verein und den Vorstand bei der Weiterentwicklung der Strategie und der Umsetzung seiner Aufgaben.

#### **§ 5**

## Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Vereinsmitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung kann elektronisch erfolgen.
2. Vereinsmitglieder können stimmberechtigte Vertreter benennen. Bei Beschlussfassungen hat jedes Mitglied aber nur eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstands
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Ausnahme sind Beschlüsse zu einer Satzungsänderung (s. § 5 Abs. 5)
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Teilnahme der Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Zudem müssen 2/3 der teilnehmenden Vereinsmitglieder der Satzungsänderung zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufen und darauf hinzuweisen, dass diese zweite Mitgliederversammlung bezüglich der Satzungsänderung unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Die Tagesordnung kann durch die Mitglieder in der Sitzung geändert werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
9. Digitale Form der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich, elektronisch oder auf fernmündlichem Wege durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die so getroffenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) sowie weiteren besonderen Vertretern als Beisitzer. Ein/eine besondere(r) Vertreter(in) kann gleichzeitig Geschäftsführer(in) des Vereins sein, ihm/ihr kann seitens des Vorstandes für einzelne, bestimmte Aufgaben Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand entscheidet im Regelfall mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende. Bei Mitgliedsanträgen erfolgt Annahme einstimmig.
4. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) des Vereins.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
6. Der/die Schatzmeister(in) und eine/ein besondere(r) Vertreter(in) zeichnen gegenüber dem Verein gemeinsam für finanzielle Transaktionen verantwortlich.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
8. Die Entscheidungen des Vorstandes können auch schriftlich, elektronisch oder auf fernmündlichem Wege getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Die so getroffenen Entscheidungen sind allen Vorstandmitgliedern unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

9. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, die vom Vereinsregistergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder von dem zuständigen Finanzamt im Zuge der Anerkennung der Gemeinnützigkeit angeregt werden.
10. Ein/Eine besondere(r) Vertreter(in) kann vom Vorstand als Geschäftsführer(in) ernannt werden.

## **§ 7**

### **Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand bestellt eine(n) Rechnungsprüfer(in).

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Für die Auflösung ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung der Deutschen Wirtschaft e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

